

Merkblatt Starthilfe

Um was geht es?

Bei der Starthilfe handelt es sich um einen zinslosen Investitionskredit des Bundes, der bei der Übernahme der Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr oder später ausgelöst werden kann. Die Starthilfe bezweckt die Erleichterung der Betriebsführung eines existenzfähigen bäuerlichen Betriebes und muss für Massnahmen im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb verwendet werden. Innerhalb dieses Rahmens können die Berechtigten die Verwendung selber bestimmen. Als Übernahme der Betriebsführung gelten:

- der Erwerb eines Betriebes (Landgut und Pächterkapital) in Eigentum
- der Kauf des Inventars mit gleichzeitiger Pacht eines Betriebes
- die Gründung einer Generationengemeinschaft mit einer Vertragsdauer von mindestens 9 Jahren, resp. bis zur Übernahme des Betriebes in Pacht oder Eigentum

Wer ist berechtigt?

Gesuchsteller/Innen erhalten Investitionskredite, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Minimaler Arbeitsbedarf	1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) 0.6 Standardarbeitskräfte (SAK) in den Bergzonen 3 und 4 sowie in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder die Besiedlungsdichte gefährdet sind. Im Einzelfall ist dies bei der Abteilung Meliorationen abzuklären.
Alter	Bis zur Vollendung des 35. Altersjahres
Ausbildung	Berufliche Grundausbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
Betriebsführung	Der Betrieb muss nach der Übernahme den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen.
Betriebskonzept	Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes muss mit einem Betriebskonzept belegt werden.
Sicherung des Kredits	Das Darlehen ist mit einem Grundpfand zu sichern. In der Regel erfolgt die Sicherung mit einer Grundpfandverschreibung auf der betrieblichen Liegenschaft. Darlehen an Pächter erfordern ebenfalls eine Grundpfandsicherheit.
Vermögen	Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition CHF 1'000'000.–, so wird der Beitrag pro CHF 20'000.– Mehrvermögen um CHF 5'000.– gekürzt.
Buchhaltung	Die Buchhaltungsabschlüsse müssen betriebswirtschaftlich aussagekräftig sein. Darlehensnehmer/Innen sind bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens der Buchhaltungspflicht unterstellt.

Finanzier- und Tragbarkeit	Finanzier- und Tragbarkeit müssen vor der Darlehensgewährung ausgewiesen sein. Eine Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller nach der Investition in der Lage ist: <ul style="list-style-type: none"> - die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken - die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen - den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen - die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen - zahlungsfähig (liquid) bleibt
-----------------------------------	--

Wie hoch sind die Ansätze für die Starthilfe?

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschale in CHF
0.60 – 0.99 *	100'000.--
1.00 – 1.49	125'000.--
1.50 – 1.99	150'000.--
2.00 – 2.49	175'000.--
2.50 – 2.99	200'000.--
3.00 – 3.49	225'000.--
3.50 – 3.99	250'000.--
4.00 – 4.49	275'000.--
4.50 – **	

* Gilt nur für Betriebe in der Bergzone 3 und 4 sowie in Berg- und Hügelgebieten, in welchen die Besiedlung oder Bewirtschaftung gefährdet sind.

** Je zusätzliche 0.5 SAK ansteigend um CHF 25'000.--

Die Rückzahlungsfrist der Kredite für die Starthilfe beträgt 10 – 12 Jahre.

Wie ist vorzugehen?

Das Gesuchsformular für die Starthilfe kann unter www.ur.ch heruntergeladen oder beim Amt für Landwirtschaft, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, bestellt werden. Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit den notwendigen Unterlagen ist **vor der Vollendung des 35. Altersjahres** einzureichen. Innerhalb der Alterslimite steht es dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin frei, wann er/sie die Starthilfe beansprucht.

Stand Januar 2025